

## **Ausnahmeplan für den Luftsportverein: GSC-Weser**

**Version:** 2.1 vom 15.11.2020

**Gültigkeit:** ab 27.8. 2020 00:00 Uhr bis: derzeit unbestimmt

**Verantwortlicher:** Vorstand

Nach einem erfolgten positiven Infektionsfall ist durch den benannten Verantwortlichen u informieren:

- **GSC-Vorstand**

- **Gesundheitsamt Bahnhofstr. 15, 27356 Rotenburg (Wümme)**

**Telefon:** 04261 983-3203

### **Verbindliche Verhaltens- und Hygiene-Regeln für den Flugbetrieb im Rahmen der Pandemie SARS-CoV-2 für das Gelände Lüdingen/Wittorf/Kirchwalsede:**

Der Gleitsegelclub Weser e.V. ermöglicht Gleitschirm- und Hängegleiterpiloten das Starten und Landen auf dafür zugelassenen Geländen. Die Zulassung erfolgte durch den Deutschen Hängegleiterverband (DHV). Der DHV ist Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr (BMVI) für behördliche Aufgaben im Bereich der Ausbildung und der Geländezulassung.

Die Funktion der Flugleitung wird für jeden Flugtag besetzt, Die Flugleitung ist mit den Regelungen und der Umsetzung entsprechend dieses Ausnahmeplans betraut und sie ist verantwortlich für die Durchsetzung der Regelungen. Sie ist für diese Maßnahmen weisungsbefugt.

Alle verhaltensmäßigen, hygienischen sowie die bundesweiten, länderspezifischen und ggf. örtlichen behördlichen Vorgaben sind unbedingt zu beachten.

Gegen luftrechtliche Genehmigungen und Auflagen darf dabei nicht verstoßen werden.

Der Vorstand kann Verstöße gegen diese Vorgaben durch die Teilnehmer am Flugbetrieb zusätzlich zu eventuellen behördlichen Ahndungen mit einem zweiwöchigen Ausschluss vom Flugbetrieb auf den Fluggeländen des GSC Weser ahnden.

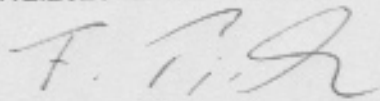
Wird für einen Teilnehmer am Flugbetrieb danach eine Infektion mit SARS-CoV-2 festgestellt, hat er den Verantwortlichen im Vorstand darüber sofort zu unterrichten. Der Verantwortliche im Vorstand informiert alle Beteiligten über den Infektionsfall so dass der Vereins- und Sonderflugbetrieb entsprechend der geltenden Quarantäneregeln eingestellt oder angepaßt wird.

Die Beachtung dieser Regelungen ist verbindlich für die Teilnahme am Flugbetrieb im Rahmen des Gleitsegelclub Weser e.V. am Fluggelände Lüdingen/Wittdorf/Kirchwalsede und ergänzt alle weiteren nach wie vor geltenden Regelungen im Rahmen der Genehmigungen, der Flugplatzbetriebsordnung sowie weiterer jeweiligen Festlegungen.

Bremen, Hainhorst, den 2.12.2020 für den Vorstand

Frank Pietrzok

Allgemeine Vorgaben



### **Der Flugbetrieb:**

#### **Ablaufschilderung des Startens und Landen:**

1. Gleitschirm- oder Hängegleiterpilot werden im Flachland mit einer Seilschleppwinde hochgeschleppt.
2. Der Pilot steht mit seinem Gerät an einem vorgegebenen Startpunkt. Das eine Ende des ca. 1.000 m langen Schleppseils hängt der Pilot in seine Klinke, die an seinem Gurtzeug befestigt ist.
3. Am anderen Ende des Schleppseils (ca. 1.000m Entfernung) ist die Seilwinde. Die Seilwinde wird von einem Windenführer bedient.

4. Die Startkommandos des Piloten an den Windenführer werden über einem Starthelfer an den Windenfahrer übermittelt.
5. Der Startleiter steht ca. 10 m vom Piloten entfernt.
6. Der Startleiter übermittelt mit einem Funkgerät die Kommandos des Piloten an den ca. 1.000m entfernten Windenfahrer.
7. Nach dem Startkommando des Piloten zieht der Windenführer den Piloten in die Luft. Je nach Windstärke erreicht der Pilot 300m bis 400 m Höhe über Grund und klinkt das Schleppseil aus.
8. Das ausgeklinkte Schleppseil wird vom Windenführer mit der Seilwinde eingezogen.
9. Die Landung des Piloten erfolgt in ca. 30 bis 50 m Entfernung vom Startplatz.
10. Das vom Windenführer eingezogene Schleppseil wird vom Starthelfer mit Hilfe eines Seilrückholfahrzeuges zum Pilotenstartpunkt wieder ausgezogen.
11. Die Aufnahme des eingezogenen Schleppseils durch den Starthelfer erfolgt in ca. 5m Entfernung von der Winde und dem Windenführer.
12. Der Starthelfer legt das ausgezogene Schleppseil am Startpunkt des Piloten ab und entfernt sich wieder auf ca. 10 m.
13. Der nächste Pilot geht mit seinem Gerät zum Startpunkt, das Startprozedere wiederholt sich mit Punkt 1.1.

#### 1. Organisation des Flugbetriebes am Windenschleppgelände

2. Die Startfläche hat die Größe von zwei Gleitschirmen, die hintereinander im Abstand von ca. 20m ausgebreitet werden können. Im Falle von individualsportlichen Beschränkungen kann der Zugang weiterer Piloten zur Startfläche während des Flugbetriebes untersagt werden.
3. Unsere Vorbereitungsflächen für Hängegleiter- und Gleitschirmpiloten haben jeweils eine Fläche von ca. 500 m<sup>2</sup>. Unter Beachtung der Abstandsregel von 2m in alle Richtungen bedeutet das nach der Kreisformel  $A = \pi (3,14) \times r^2 (22) = 3,14 \times 4 = 12,6 \text{ m}^2$ , gerundet 13 m<sup>2</sup> Aufbaufläche bzw. Aufenthaltsfläche/Pilot. Bei 500 m<sup>2</sup> könnten sich theoretisch  $(500 / 13 =)$  30 Piloten dort vorbereiten. Diese Zahl liegt weit über der maximal üblichen Anzahl von 15 Piloten auf dem Platz. Ggf. wird die Zahl der Piloten auf die aktuelle Größe der Vorbereitungsfläche angepasst, sodass ist ein Annäherungsgefahr ausgeschlossen ist. Im Falle individualsportlicher Beschränkungen kann die Zahl der Piloten zusätzlich begrenzt werden.
4. Vor Beginn des Flugbetriebes ist der Flugleiter namentlich zu benennen. Der Flugleiter ist verantwortlich für den Flugbetrieb und Einhaltung der nachstehenden Corona-Flugbetriebsregeln. Die Flugleitung ist für den gesamten Flugtag verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Ausnahmeplans während des Flugbetriebs. Die Flugleitung koordiniert die Anwesenheit der Piloten für den jeweiligen Flugtag. Die Flugleitung für den jeweiligen Flugtag wird durch Selbsteintragung in das Verabredungstool festgelegt. Übernahme der Funktion der Flugleitung durch eine andere Person ist in der Anwesenheitsliste zum Zeitpunkt der Übergabe zu dokumentieren. Stellt sich kein aktives Vereinsmitglied als Flugleiter zur Verfügung, kann kein Flugbetrieb stattfinden.

5. Für jeden Flugtag wird ein diensthabender Windenfahrer benannt, der für den Aufbau und Abbau der Winde verantwortlich ist. Optional ist genau ein Vertreter zu benennen, der den diensthabenden Windenfahrer bei Aufbau oder Abbau vertritt.  
Während des Flugbetriebs ist ein Wechsel des aktuellen Windenführers zulässig. Vor dem Wechsel ist eine Desinfektion der benutzten Gegenstände erforderlich.
6. Über das Verabredungstool erfolgt weiterhin die Planung für den jeweiligen Flugtag. Der Flugleiter trägt sich im Verabredungstool ein. Die Piloten, die am Flugbetrieb teilnehmen wollen, tragen sich wie bisher auch im Verabredungstool ein. Gastflieger müssen darüber hinaus per Email an den Vorstand klären, ob Gastflugbetrieb möglich ist.
7. Die Liste enthält Daten zu allen am Flugplatz anwesenden Personen mit Angaben zu Name, Ankunfts- und Abreisezeitpunkt, Telefonnummer.  
Zusätzlich Datum Beginn und Ende des Flugtages und Unterschrift des Flugleiters zur Bestätigung der inhaltlichen Vollständigkeit.  
Die Liste ist mit dem Flugprotokoll im Ordner (an der Winde) abzulegen.  
Die Liste ist unter Beachtung der DSGVO zu verwalten.
8. Jedweder direkte Kontakt der Menschen untereinander muss vermieden werden, auf Begrüßungsrituale muss verzichtet werden. Der vorgegebene Mindestabstand von 2 m ist einzuhalten. Doppelbesetzung in Fahrzeugen ist nicht zulässig. Alle Abläufe und Prozesse sind so zu gestalten, dass keine räumlicher Nähe unterhalb von 2 m unter den Anwesenden entsteht, andernfalls ist die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes vorgeschrieben.
9. Die Anzahl der Personen, bestehend aus Piloten, Starthelfer und Windenfahrer kann an einem Flugtag beschränkt werden. Doppelsitzige Flüge dürfen ausschließlich mit Personen in räumlicher Lebensgemeinschaft durchgeführt werden. Gastflieger müssen sich im Verabredungstool eintragen mit Namen und vorgesehenen Flugtag. Zusätzlich ist eine Mail zur Teilnahme an den Vorstand je geplanten Flugtag erforderlich. Die Mail wird dann an den eingetragenen Flugleiter zur Planung weitergeleitet. Je nach Anzahl angemeldeter GSC-Piloten sind Gastflieger zugelassen oder nicht zulässig. Der Status wird im Verabredungstool entsprechend ausgewiesen.
10. Personen mit Erkältungssymptomen haben keinen Zutritt zum Start- und Landegelande.
11. Publikumsverkehr auf der Vereinsanlage ist nicht zugelassen. Dies wird durch Beschilderung deutlich gemacht und von der Flugleitung sichergestellt.
12. Die Anfahrt von Personen zum und auf das Windenschleppgelände darf nur einzeln oder nach den Vorschriften der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona- Virus, nach § 2 erfolgen, mit Fassung die ab dem 4. Mai 2020 gelten.
13. Die Autoparkflächen, die Aufbauflächen für Drachen- und Gleitschirmflieger, der Pilotenstart- und Startleiteraufstellpunkt sind durch Tressierbänder zu kennzeichnen.
14. Die Startvorbereitung, Vorflug-Check und Einhängen müssen ohne direkten Kontakt zu anderen Menschen erfolgen.
15. Jeder Pilot hat für seine Desinfektion Handwaschzeug mitzuführen und für seine eigene Desinfektion während/nach dem Flugbetrieb zu sorgen. An der Winde und am Startplatz wird Desinfektionsmittel und notwendiges Material zur Desinfektion bereitgestellt. Das Desinfektionsmittel ist ausschließlich für die Winde, das Motorrad bzw. für die Betriebsmittel am Startplatz (Koffer, Windmesser, Funkgeräte) vorgesehen. Für die Kommandoübertragungen werden Funkgeräte genutzt. Wird das Funkgerät einer anderen Person übergeben, ist das Funkgerät vorher zu desinfizieren.
16. Die Bedienflächen und -teile der Fahrzeuge und genutzter Gerätschaften, die häufig mit den Händen berührt werden, sind nach der Nutzung vom letzten Nutzer vor erneutem Einsatz mit einer Wischdesinfektion sorgfältig zu reinigen.

17. Die Nutzung des Seilrückholfahrzeuges darf nur mit personeneigenen Schutzhandschuhen erfolgen.
18. Nach Beendigung des Windenschleppbetriebes sind sämtliche Gerätschaften vom diensthabenden Windenführer einzulagern.
19. Die Abfahrt vom Windenschleppgebiet hat gemäß 2.3 zu erfolgen.
20. Bei Verstößen gegen die o.g. Punkten erfolgt Platz- und Teilnahmeverbot.
21. Nach Ende der Flugbetriebsaktivitäten ist das Vereinsgelände unmittelbar zu verlassen.

**Sonderbestimmungen zur Gewährleistung des Flugbetriebs unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Individualsports:**

Im Falle individualsportlicher Beschränkungen gelten folgende zusätzliche Maßnahmen:

Die Zahl der Piloten wird durch den Startleiter beschränkt.

Es erfolgt eine klare räumliche Trennung zwischen Flugvorbereitungsflächen und der Startfläche selbst. Betreten der Startfläche ist nur zum Zwecke des Starts erlaubt.

Es gilt generelle Maskenpflicht für Start- wie auch für Vorbereitungsflächen.

Landungen sind in ausreichender Distanz zu Start- sowie Flugvorbereitungsflächen vorzunehmen. Die Piloten erhalten durch die Startleitung eine Anweisung, durch die der gelandete Pilot so geleitet wird, dass eine zufällige Begegnung mit einer anderen Person ausgeschlossen werden.